

Felix Hartmann\*

## Die Krise der universitären Juristenausbildung als Krise der Rechtswissenschaft

*Der folgende Beitrag reagiert auf die aktuelle Debatte zur deutschen Juristenausbildung. Er zeigt auf, dass die bestehenden Defizite nicht nur das Jurastudium, sondern in ähnlicher Weise auch die rechtswissenschaftliche Forschung betreffen. Abgelehnt wird dabei die verbreitete These, dass nur eine Stärkung der „Grundlagen“ die Wissenschaftlichkeit von Forschung und Lehre gewährleisten könne.*

### I. Einführung

Wenn in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gleich eine ganze Serie von Gastbeiträgen zum rechtswissenschaftlichen Studium erscheint,<sup>1</sup> ist dies Ausdruck eines fast allseits geteilten Befunds: Die Ausbildung der deutschen Jurastudenten<sup>2</sup> steckt in einer Krise. Einigkeit besteht allerdings über kaum mehr als die Tatsache, dass der Patient krank ist. Worunter er leidet, beurteilen die Experten bereits sehr unterschiedlich. Erst recht können sie sich nicht auf eine Therapie verständigen. Und selbst wenn mit Blick auf die Heilmethode übereinstimmende Begriffe genannt werden, ist damit keineswegs immer auch dasselbe gemeint.<sup>3</sup>

Ein Grund für diesen unbefriedigenden Diskussionsstand scheint darin zu liegen, dass sich die bisherigen Auseinandersetzungen nicht selten auf den organisatorischen Rahmen und die curriculare Ausgestaltung des Jurastudiums beschränken. Zu diesen zweifellos zentralen Fragen haben die Akteure der jüngsten Debatte wesentliche Gesichtspunkte beigetragen und dabei sogar manche Einigkeit erzielt: So besteht ein breiter Konsens darüber, dass paradoxerweise gerade das Staatsexamen universitäre Freiheitsräume sichert, die anderen Disziplinen infolge der Bologna-Reformen längst verloren gegangen sind.<sup>4</sup> In curriculärer Hinsicht erscheint beifallswürdig und möglicherweise ebenfalls konsensfähig etwa die stu-

dentische Forderung nach Überblicksvorlesungen in der Anfangsphase der juristischen Ausbildung.<sup>5</sup>

Die Einigkeit über solche Teilaspekte kann aber nicht verdecken, dass die Probleme wesentlich tiefer reichen und auch nur ansatzweise mit reformierten Prüfungsordnungen und Studienverlaufsplänen zu bewältigen sein dürften. In der Krise der Juristenausbildung manifestiert sich eine Krise der Rechtswissenschaft. Eine sinnvolle Diskussion über erstere setzt deshalb ein Nachdenken über letztere voraus. Die folgenden Überlegungen sind von einer persönlichen Perspektive auf das Jurastudium und die Rechtswissenschaft geprägt. Sie spiegeln nicht zuletzt die eigenen Erfahrungen als Lernender und Lehrender wider. Deshalb sollten sie auch keinesfalls als Kollegen- oder Studentenschele missverstanden werden. Vielmehr trifft die geäußerte Kritik immer auch den Verfasser selbst.

### II. Gemeinsame Probleme von Juristenausbildung und Rechtswissenschaft

#### 1. „Papageienwissen“ im Jurastudium

Den Ausgangspunkt der aktuellen Debatte bildet der Vorwurf, es werde im Jurastudium zu viel „Papageienwissen“ gelehrt.<sup>6</sup> Das ist nicht nur hübsch formuliert, sondern enthält auch einen wahren Kern. Dieser Kritik geht es freilich nicht nur um die Art der Vermittlung, sondern um die Inhalte als solche. Letztlich wendet sie sich gegen das nach gegenwärtigem Stand „examensrelevante Klausurwissen“.<sup>7</sup> Darauf wird noch zurückzukommen sein.<sup>8</sup> Die Beschränkung auf „Papageienwissen“ ist aber bereits dann ein Problem, wenn man im Grundsatz an den bisherigen Inhalten des Jurastudiums festhält. Es wäre allerdings verfehlt, die Ursache für solche Tendenzen in den Fallklausuren zu suchen, wie sie nicht nur an der Universität, sondern auch im Staatsexamen die Regel sind. Unverstandenes nachplappern zu können, führt gerade bei diesem Prüfungsformat ebenso wenig zum Erfolg wie bloßer Fleiß.<sup>9</sup> Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass ein umfangreiches positives Wissen wertlos wäre. Denn ohne eine solche Stoffaneignung fehlt die Grundlage, auf der sich Strukturwissen bilden

\* Prof. Dr., LL.M. (Harvard), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeitsrecht, Handelsrecht und Rechtsvergleichung (Seminar für Arbeitsrecht), Universität Hamburg.

1 Dazu im Überblick der Beitrag von *Wenglarczyk/Tanduo*, Das Jurastudium in der Kritik, HRN 2015, 1 ff. (in diesem Heft).

2 Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag durchgängig das generische Maskulinum verwendet.

3 Dies betrifft insbesondere den schillernden Begriff der „Grundlagen“; dazu näher unten III.

4 *Wißmann*, Hier geht es um Indianer, nicht um Häuptlinge, FAZ.NET vom 14.12.2014; zustimmend *Jansen*, Bildet Anwälte des Rechts, nicht Rechtstechniker, FAZ.NET vom 11.01.2015; vgl. ferner auch *Poll-Wolbeck/Völkerding/Wagner*, Herr Professor, wo bleibt die Selbstkritik?, FAZ.NET vom 21.12.2014; anders wohl nur *Kötz*, Bologna als Chance, JZ 2006, 397 ff.

5 *Poll-Wolbeck/Völkerding/Wagner*, FAZ.NET vom 21.12.2014.

6 *Oestmann*, Das freie Denken kommt zu kurz, FAZ.NET vom 03.12.2014.

7 *Oestmann*, FAZ.NET vom 03.12.2014.

8 Unten III.

9 So aber *Oestmann*, FAZ.NET vom 03.12.2014; dagegen zu Recht *Mäsch*, Nur der Irrtum ist das Leben, Ad Legendum 2015, 86.

könnte.<sup>10</sup> Gleichwohl ist es aber natürlich eine Fehlvorstellung, es komme darauf an, Prüfungsschemata auswendig zu lernen und isolierte „Streitstände“ wiedergeben zu können. Im Gegenteil ermöglicht die Fallklausur, was man an anderen Fakultäten wohl „Kompetenzorientierung“ nennen würde.<sup>11</sup> Wer Aufsichtsarbeiten aus der Ersten Juristischen Prüfung korrigiert, muss freilich feststellen, dass die hohe Misserfolgsquote und die niedrigen Notendurchschnitte durchaus nicht nur einer fachspezifischen Gepflogenheit geschuldet sind. Viele Bearbeitungen scheitern nicht erst an fehlenden Detailkenntnissen, sondern weisen Fehler auf, die bereits Zweifel am Verständnis grundlegender systematischer Zusammenhänge wecken. In der aktuellen Diskussion ist mitunter etwas despektierlich davon die Rede, das Jurastudium bisheriger Prägung produziere „professionelle Rechtstechniker“<sup>12</sup> oder „Rechtshandwerker“<sup>13</sup>. Es ist eine bittere Erkenntnis, dass selbst dies derzeit allenfalls teilweise gelingt.

Als Lehrender ist man geneigt, die Schuld für solche und andere Missstände zunächst einmal auf der anderen Seite des Hörsaals zu suchen. Mitunter entsteht tatsächlich der Eindruck, dass viele Jurastudenten ihre anfängliche Offenheit und Neugier schon nach wenigen Wochen einbüßen. Die Gründe hierfür dürften vielschichtig sein. Wahrscheinlich spielen vermeintlich wertvolle Ratschläge älterer Kommilitonen nicht die geringste Rolle. Ein gewisses Scheuklappendenken zeigt sich nicht nur im Desinteresse an angeblich nicht examensrelevanten Themenkomplexen, sondern auch in den Erwartungen an die Vermittlung des Pflichtstoffs. Wer als Lehrender jenseits des gängigen Skriptenwissens übergreifende Systembezüge herzustellen versucht, muss mit skeptischen Fragen nach der Verwertbarkeit solcher Erkenntnisse rechnen. Dies gilt noch mehr für historische Grundlagen, und mögen sie auch nur die Rechtslage vor der Schuldrechtsmodernisierung betreffen. Offenkundige Defizite weist auch die Auseinandersetzung mit dem Lernstoff im Selbststudium auf. Dies zeigt schon die unter Studenten verbreitete Erwartung, dass die Nacharbeit mit den Vorlesungsmaterialien die Lektüre eines Lehrbuchs entbehrlich machen sollte. Wenn Dozenten diese Erwartung, sicherlich nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines gewissen Evaluationsdrucks, zunehmend erfüllen, hat dies gravierende Konsequenzen: So wird im Jurastudium vielfach nicht einmal mehr gelesen, was man in anderen Disziplinen als Sekundärliteratur bezeichnen würde.

Damit ist bereits angeklungen, dass es verfehlt wäre, die Hauptverantwortung für den gegenwärtigen Zustand der rechtswissenschaftlichen Ausbildung bei den Jurastudenten zu suchen. Vielmehr fällt es auf uns Lehrende zurück, wenn es jedenfalls in der Breite misslingt, dauerhaftes Interesse an dem zu wecken, was für uns die Rechtswissenschaft ausmacht. Ein solches Scheitern mag im Einzelfall ganz individuelle Gründe haben. Es liegt aber sicherlich nicht zuletzt daran, dass viele Professoren auf Gebieten unterrichten, die nicht Gegenstand ihres unmittelbaren Forschungsinteresses sind. Zwar ist dies kein neues und bei einem fakultätsübergreifend festgelegten Prüfungskanon letztlich auch ein unvermeidbares Phänomen. Jedoch hat sich die Lage durch die zunehmende Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaft in zahlreiche Spezial- und Unterdisziplinen doch erheblich verschärft, zumal vor allem jüngere Professoren wie der Autor dieses Beitrags häufig nicht mehr die fachliche Breite ihrer Vorgänger aufweisen. Die Auflösung der früher häufig beschworenen Einheit aus Forschung und Lehre wird heute mitunter freilich noch nicht einmal mehr als Problem, sondern im Gegenteil sogar als wünschenswert angesehen. So empfiehlt der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2012 zu „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“, dass „[b]ei Habilitationsverfahren [...] die Beurteilung der Lehrqualifikation und der Berufungsfähigkeit nicht davon abhängig gemacht werden [sollten], dass auch Publikationen zu Themen vorliegen, die Gegenstand der Pflichtveranstaltungen für die Studierenden sind“.<sup>14</sup> Falls dies in der Zukunft noch stärker als ohnehin schon umgesetzt werden sollte, mag es mancher Lehrkraft sogar entgegenkommen, wenn im Hörsaal von vornherein nicht mehr als gehobenes Skriptenwissen erwünscht ist. Vor allem Nachwuchswissenschaftler sind ohnehin gut beraten, die entsprechenden Erwartungen zu erfüllen, weil Evaluationen in Berufungsverfahren, was an sich freilich zu begrüßen ist, eine immer größere Rolle spielen.

Eine ähnliche Komplizenschaft zwischen Lehrkräften und Studenten ist strukturell in den vorlesungsbezogenen Abschlussklausuren angelegt. Diese Klausuren haben in neueren Prüfungsordnungen vielfach die Scheine aus den traditionellen Anfänger- und Fortgeschrittenübungen ersetzt, so auch an der Universität Hamburg<sup>15</sup>. Es ist nachvollziehbar und verständlich, wenn es Vorlesungsteilnehmern in einem solchen System nicht auf intellektuelle Stimulation oder produktive Verunsicherung ankommt und noch nicht einmal auf die Examensrelevanz der behandelten Inhalte, sondern fast ausschließlich auf die Berechenbarkeit der unmittelbar

<sup>10</sup> Zutreffend *Lobinger*, Verleiht Flügel – Über die Notwendigkeit eines wissenschaftlichen Geistes für das Studium des Rechts, *StudZR* 2015, 141 (149 f.), der von den „Mühen der Ebene“ spricht.

<sup>11</sup> Vgl. dazu auch *Dauner-Lieb*, „Gute juristische Lehre“ – Ist das überhaupt ein Thema?, *ZDRW* 2014, 1 (2).

<sup>12</sup> *Jansen*, *FAZ.NET* vom 11.01.2015.

<sup>13</sup> *Oestmann*, *FAZ.NET* vom 03.12.2014.

<sup>14</sup> Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, Drucks. 2558–12, S. 46.

<sup>15</sup> Vgl. § 7 IV 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19.06.2013.

drohenden Semesterabschlussprüfung.<sup>16</sup> Dass sich der Trend zu kurzlebigen „Papageienwissen“ dadurch tendenziell noch verstärkt, liegt auf der Hand.

## 2. Parallelererscheinungen in der Rechtswissenschaft

Weil sich die jüngste Debatte auf die Juristenausbildung konzentriert, könnte der Eindruck entstehen, dass die Probleme nur die akademische Lehre, nicht aber die Forschung betreffen. Bei näherem Hinsehen sind aber auch in der Rechtswissenschaft Defizite erkennbar, die überraschende Parallelen zum Phänomen des „Papageienwissens“ aufweisen. Es handelt sich dabei um Fehlentwicklungen, die schon unabhängig von der Frage bestehen, wie die weitgehende Beschränkung auf die sog. Dogmatik der Rechtswissenschaft zu bewerten ist.<sup>17</sup>

Der Wissenschaftsrat empfiehlt in seiner bereits erwähnten Stellungnahme, „rein deskriptive Aufsätze zur neuen Rechtslage in einem Rechtsgebiet, Berichte zum Stand der Rechtsprechung zu einem bestimmten Thema“ und vergleichbare Beiträge im Rahmen von Berufungsverfahren weniger stark zu gewichten als „originäre Forschungsleistungen“.<sup>18</sup> Was auch immer man als „originär“ ansehen mag<sup>19</sup> – ein Blick in die gängigen Fachzeitschriften belegt, dass viele Rechtswissenschaftler die Herausgabe von Thesen offenbar nicht als Voraussetzung für eine Veröffentlichung ansehen. Weit verbreitet ist ein kurzatmiger Rechtsprechungspositivismus, der wenig Raum für kritische Reflexion und übergreifende Systembildung lässt. Beiträge dieser Art enden typischerweise mit der nichtssagenden Wendung, dass die weitere Entwicklung mit Spannung abzuwarten bleibe. Eine solche Thesenfreiheit lässt sich auch nicht unter Hinweis auf den in der Tat wünschenswerten und in Deutschland vergleichsweise intensiv gepflegten Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis rechtfertigen. Denn zum einen lebt dieser Dialog von wechselseitiger Kritik. Zum anderen ist er nur unter der Voraussetzung fruchtbringend, dass die Wissenschaft ihre spezifische Aufgabe wahrnimmt, über den konkreten Einzelfall hinaus durch reflektierte Systembildung zu einem größeren Maß an Klarheit beizutragen.

Die bereits erwähnte Tendenz zu immer größerer wissenschaftlicher Spezialisierung des juristischen Lehr- und Forschungspersonals hat Folgen nicht nur für den akademischen Unterricht, sondern auch für die Rechtswissenschaft als solche. Wenn den Diskursen in Teildisziplinen nur noch wenige Eingeweihte folgen können, ist

dies nicht zwingend als Fortschritt zu werten. Denn in solchen abgeschotteten Zirkeln bilden sich allzu leicht Sonderdogmatiken heraus. Deren Berechtigung kann nur beurteilen, wer übergreifende Zusammenhänge erkennt.<sup>20</sup> Dazu genügt es aber nicht, den Forschungsstand in den sog. Kernfächern im Sinne einer „Papageienwissenschaft“ unreflektiert zu rezipieren. Das Abdriften von Teildisziplinen kann nur verhindern, wer aktiv auch an den allgemeinen Diskursen teilnimmt.

Weit verbreitet ist allerdings die Fehlvorstellung, dass diejenigen Fächer, die keineswegs zufällig den Kern des Jurastudiums bilden, für die Forschung weitgehend uninteressant seien. Der Wissenschaftsrat begründet seine Position, dass Nachwuchswissenschaftlern auf diesen Feldern keine Publikationen abverlangt werden sollten, allen Ernstes wie folgt: Dies würde „Kräfte für Forschung freisetzen, die sonst in zwar ausbildungsrelevanten, in der Forschung allerdings ausgereizten (!) Gebieten eingesetzt würden.“<sup>21</sup> Wer glaubt, es gebe in den Kernfächern nichts zu forschen, lässt bereits außer Acht, dass es auch insoweit ständig neuen Rechtsstoff zu bewältigen gilt.<sup>22</sup> Vor allem aber bestehen, soweit man dies als Einzelner überblicken kann, auch und gerade in den Pflichtfächern des Jurastudiums geradezu erschütternd wenige Gewissheiten. Zu einer gegenteiligen Auffassung kann nur gelangen, wer den einschlägigen Vorlesungsstoff als Ansammlung atomisierter „Streitstände“ wahrnimmt und folglich verkennt, dass die jeweiligen Rechtsfragen nahezu durchgängig die mangelnde Klärung dogmatischer Grundlagenprobleme widerspiegeln. So können sich, um nur ein Beispiel zu nennen, Zivilrechtswissenschaftler kaum zufrieden zurücklehnen, solange unter ihnen noch nicht einmal über Grundbegriffe wie „Forderung“ und „Anspruch“ auch nur ansatzweise Klarheit besteht.<sup>23</sup>

## 3. Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz

Nach alledem besteht kein Anlass zu der Annahme, mit der Rechtswissenschaft sei alles in Ordnung, lediglich bei der Vermittlung im Jurastudium hapere es. Vielmehr lassen die Probleme in Forschung und Lehre so deutliche Strukturparallelen erkennen, dass sich die Frage nach einer gemeinsamen Ursache geradezu aufdrängt. Mit Blick auf die Juristenausbildung wird viel darüber diskutiert, wie sich das rechtswissenschaftliche Studium trotz des traditionellen Praxisbezugs forschungsorientierter und

<sup>16</sup> Dazu auch *Jansen*, FAZ.NET vom 11.01.2015.

<sup>17</sup> Dazu näher unten III.

<sup>18</sup> Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 47.

<sup>19</sup> Zu Recht kritisiert *M.-Ph. Weller*, Internationalisierung und Grundlagenorientierung – Zu den Kernempfehlungen des Wissenschaftsrats an die Rechtswissenschaft, ZEuP 2014, 463 (466), dass der Wissenschaftsrat nähere Erläuterungen hierzu schuldig bleibt.

<sup>20</sup> Vgl. auch *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. 3 (21).

<sup>21</sup> Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 46.

<sup>22</sup> Insoweit auch *St. Lorenz*, Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“, JZ 2013, 704 (707).

<sup>23</sup> Eingehend dazu aus jüngerer Zeit *Hoffmann*, Zession und Rechtszuweisung, 2012, S. 95 ff.

damit wissenschaftlicher gestalten lasse.<sup>24</sup> Zugleich sehen sich Juristen vergleichsweise häufig der Frage ausgesetzt, ob sie überhaupt eine Wissenschaft betreiben.<sup>25</sup>

Auf den ersten Blick liegt es nahe, die geschilderten Defizite in der juristischen Forschung und Lehre als Folge mangelnder Wissenschaftlichkeit der Disziplin als solcher zu erklären. Die immer neu gestellte Grundfrage nach der Wissenschaftlichkeit betrifft das Selbstverständnis der Juristen in seinem Kern. Dies erhellt schon die Tatsache, dass ein wenig stringenter Beitrag über „Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“<sup>26</sup> auch 167 Jahre nach seinem Erscheinen noch Beachtung findet, und dies wohl nicht nur einiger berühmter Zitate<sup>27</sup> wegen. Aus heutiger Sicht führt zu einer gewissen Verunsicherung vor allem die Tatsache, dass die Jurisprudenz wegen einiger fachspezifischer Besonderheiten aus Sicht der allgemeinen Wissenschaftstheorie gewissermaßen durch das Raster fällt.<sup>28</sup>

Ob die Debatte um die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz überhaupt nennenswerte Erträge verspricht, erscheint allerdings bereits angesichts der Relativität der Wissenschaftsbegriffe zweifelhaft.<sup>29</sup> Entscheidender noch ist, dass sich die Rechtswissenschaft in ihrem Erkenntnisinteresse zwangsläufig bereits dadurch von anderen Disziplinen unterscheidet, dass sie sich mit Entscheidungen befasst, die auf sehr konkrete Weise in die Lebensrealität anderer Menschen eingreifen.<sup>30</sup> Ob die Jurisprudenz deshalb gewissermaßen nicht selbstzweckhaft genug ist, um noch als Wissenschaft durchzugehen, bedarf im vorliegenden Zusammenhang aber ohnehin keiner näheren Erörterung. Denn die geschilderten Defizite in der rechtswissenschaftlichen Forschung und der juristischen Ausbildung bestehen unabhängig von dieser Debatte, die letztlich nur ein Streit um Worte ist.<sup>31</sup>

24 Dazu demnächst näher und mit umfassenden Nachweisen *Pilniok*, Die Rechtswissenschaft sichtbar machen: das juristische Studium zwischen Forschungsorientierung und Praxisbezug, in: Tremp (Hrsg.), Forschungsorientierung und Berufsbezug, 2015 (im Erscheinen).

25 Selbst diese Diskussion hat vor einigen Jahren ihren Weg in die Frankfurter Allgemeine Zeitung gefunden. Anlass war freilich die Guttenberg-Debatte; vgl. dazu die Beiträge von *Heinig/Möllers*, Kultur der Kumpanei, FAZ.NET vom 23.03.2011; *Canaris/R. Schmidt*, Hohe Kultur, FAZ.NET vom 06.04.2011 sowie *Heinig/Möllers*, Kultur der Wissenschaftlichkeit, FAZ.NET vom 20.04.2011.

26 v. *Kirchmann*, Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848; kritische Auseinandersetzung etwa bei *Larenz*, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1966.

27 Am bekanntesten ist wohl: „[...] drei berichtigende Worten des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“ (v. *Kirchmann*, Werthlosigkeit, S. 23)

28 Zum „Fremdeln“ von Rechtswissenschaft und allgemeiner Wissenschaftstheorie *Jestaedt*, JZ 2014, 1 (3).

29 Berechtigte Zweifel bei *Ernst*, Gelehrtes Recht, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. 3 (22).

30 Treffend *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), Proprium, S. 3 (22f.), der noch weitere Sonderbedingungen der Rechtswissenschaft nennt.

31 Zu Recht bemerkt *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), Proprium, S. 3 (23), dass man nur „zu einem anderen Sprachgebrauch, aber nicht zu anderen Sachverhältnissen“ käme, wenn man „die Jurisprudenz nicht

### III. Der Ruf nach einer „Grundlagenorientierung“ und die Suche nach dem Eigenwert der Rechtswissenschaft

Hängen die Probleme in Forschung und Lehre der Rechtswissenschaft zusammen, liegt es nahe, nach einem übergreifenden Lösungsansatz zu suchen. Als solcher versteht sich der Ruf nach einer stärkeren Orientierung an den „Grundlagen“ der Rechtswissenschaft. Auch der Wissenschaftsrat hat sich dieses Postulat zu eigen gemacht.<sup>32</sup>

#### 1. Die Rechtswissenschaft als Wissenschaft ohne eigene „Grundlagen“?

In der Formulierung des Wissenschaftsrats sind „namentlich die historischen, philosophischen, soziologischen, politologischen, psychologischen, ökonomischen oder kriminologischen Grundlagen“ und folglich die sog. Grundlagenfächer angesprochen.<sup>33</sup> Eine unscheinbare Fußnote in dem Papier zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ offenbart freilich das Dilemma, in dem die Rechtswissenschaft steckt. Die wohl jedenfalls zum Teil in anderen Disziplinen geschulten Verfasser<sup>34</sup> sehen sich zu folgender Erläuterung veranlasst: „Die Unterscheidung zwischen Grundlagen- und dogmatischen Fächern in der Rechtswissenschaft entspricht nicht der Verwendungsweise der Begriffe ‚Grundlagen‘- versus ‚Anwendungsforschung‘.“<sup>35</sup> Dahinter verbirgt sich nichts anderes als die keineswegs selbstverständliche Tatsache, dass die so verstandenen „Grundlagen“ keine innerjuristischen Gesichtspunkte, sondern Randgebiete benachbarter Disziplinen betreffen. Man mag einwenden, dass bereits diese Abgrenzung ein Vorverständnis voraussetzt, womit sich die Rechtswissenschaft zu befassen habe, und man mag mit guten Gründen wie der Wissenschaftsrat überhaupt schon die Trennung zwischen Grundlagen- und dogmatischen Fächern als „dysfunktional“ verwerfen.<sup>36</sup> So wird vor allem im Öffentlichen Recht seit längerem erwogen, Methoden und Ergebnisse aus anderen Wissenschaftszweigen als integrale Bestandteile rechtswissenschaftlichen Forschens zu begreifen, anstatt die herkömmliche Dogmatik lediglich um einen außerjuristischen Blickwinkel zu ergänzen.<sup>37</sup> Den-

als Wissenschaft, sondern als gelehrte Kunsttechnik“ bezeichnen würde.

32 Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 36 f. (mit Blick auf die Wissenschaft), S. 58 ff. (mit Blick auf das Jurastudium); dazu etwa *M.-Ph. Weller*, ZEuP 2014, 463 (465); *Chr. Wolf*, Perspektiven der Rechtswissenschaft und der Juristenausbildung, ZRP 2013, 20 f.

33 Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 30.

34 Der Wissenschaftsrat teilt nicht mit, wer die Stellungnahme verfasst hat. Wie *Rixen*, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: „Perspektiven der Rechtswissenschaft“, JZ 2013, 708 (712) treffend bemerkt, wird der Wissenschaftsrat der von ihm selbst an einigen Stellen des Dokuments eingeforderten Transparenz nicht gerecht.

35 Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 30 Fn. 23.

36 Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 40.

37 Zum Schlagwort der „Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft“ näher *Vofßkuhle*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Vofßkuhle

noch bleibt festzuhalten, dass die Rechtswissenschaft offenbar überwiegend als Disziplin ohne eigene „Grundlagen“ aufgefasst wird.

Die geforderte Umorientierung der Rechtswissenschaft wäre damit freilich ohnehin noch nicht hinreichend begründet. Mag Interdisziplinarität auch noch so sehr dem Zeitgeist entsprechen,<sup>38</sup> ist sie jedenfalls nicht ohne schmerzhaftes Verlorene an anderer Stelle zu verwirklichen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Vergleich mit der Rechtswissenschaft in den Vereinigten Staaten. Dass die dortigen Diskurse von den Methoden mehr oder weniger benachbarter Disziplinen geprägt sind, ist Ergebnis einer längeren und komplexen Entwicklungsgeschichte,<sup>39</sup> erklärt sich aus heutiger Sicht aber zwanglos auch bereits aus dem typischen Werdegang der Professoren an US-amerikanischen Law Schools. Sofern sie eine Dissertation verfasst haben, handelt es sich dabei zumeist um einen Ph.D.-Abschluss in einer anderen Wissenschaft.<sup>40</sup> Obwohl Juraprofessoren in den Vereinigten Staaten also geradezu prädestiniert für die interdisziplinäre Forschungsarbeit scheinen, sieht mancher Beobachter die Gefahr des Dilettantismus.<sup>41</sup> Hierzulande müsste dies umso mehr gelten, weil nur wenige deutsche Rechtswissenschaftler über eine entsprechende Doppelqualifikation verfügen.

Gravierender noch ist freilich die Gefahr von Struktur- und Orientierungsverlusten, mit der die angestrebte Horizonsweiterung erkauf werden müsste.<sup>42</sup> Zwar ist die Diskussion, wie außerrechtliche Gesichtspunkte in den juristischen Anwendungskontext integriert werden können, in vollem Gange, wobei wiederum das Öffentliche Recht führend ist.<sup>43</sup> Solange sich die erforderlichen „binnenjuristische[n] Metaregeln“<sup>44</sup> für den Umgang mit fachfremden Erkenntnissen noch nicht herausgebildet haben, wird aber kaum zu verhindern sein, dass die juristische Entscheidungsfindung beliebiger wird und allein dadurch an Autorität verliert. Das amerikanische Beispiel zeigt zudem, dass es eine trügerische Hoffnung

wäre, die Rechtswissenschaft durch Anleihen bei anderen Fächern in den Kreis der „richtigen“ Wissenschaften zurückzuführen. Im Gegenteil hat die Tatsache, dass sich amerikanische Rechtswissenschaftler vor allem von außerjuristischen Fragestellungen und Methoden anregen lassen, schon vor Jahrzehnten die Frage aufkommen lassen, ob der Rechtswissenschaft überhaupt noch der Rang einer eigenständigen Disziplin zukomme.<sup>45</sup>

## 2. Zerrbilder „dogmatischer“ Rechtswissenschaft

Bei einem Blick auf die aktuellen Debatten in Deutschland fällt auf, dass der Ruf nach den „Grundlagen“ nicht selten auf einem problematischen Verständnis, teilweise sogar auf einem Zerrbild von dogmatischer Rechtswissenschaft beruht. Nun wird seit jeher sehr unterschiedlich beurteilt, was Rechtsdogmatik ist und was sie leisten kann und soll.<sup>46</sup> Nach mancher Auffassung besteht ihre Rolle darin, eine gemeinsame Sprache für Wissenschaftler und Praktiker des Rechts zur Verfügung zu stellen.<sup>47</sup> Gerade die Praxisbezogenheit der Dogmatik wird in doppelter Weise gegen sie in Stellung gebracht: Zum einen befürchtet man, Rechtswissenschaftler könnten mit dogmatischen Aussagen einen nicht hinreichend legitimierte Normativitätsanspruch erheben.<sup>48</sup> Zum anderen wird beargwöhnt, dass dogmatische Forschung vielfach in Kooperation mit juristischen Praktikern erfolgt. So definiere sich die (dogmatische) Rechtswissenschaft „über ein Format, für welches sie weder einen Alleinstellungsanspruch geltend machen noch die volle Wissenschaftlichkeit vindizieren kann“<sup>49</sup>.

Was zunächst den Vorwurf der Kompetenzanmaßung angeht, gilt es zu differenzieren, und zwar nicht unfällig etwa entlang der heute vielfach für irrelevant gehaltenen Grenzen zwischen dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht.<sup>50</sup> Bestimmte Teile des geltenden Rechts sind unverändert als wissenschaftlich hervorgebrachtes Recht einzuordnen. Dass es sich hierbei ungeachtet der langen Tradition entsprechender Konzepte<sup>51</sup> nicht um eine antiquierte Vorstellung han-

(Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 2012, § 1 Rn. 16 ff.; aus methodischer Sicht Möllers, daselbst, § 3 Rn. 42 ff.

38 Vgl. nur die Forderung des Wissenschaftsrats, Drucks. 2558–12, S. 29.

39 Auf die Nachwirkungen des *legal realism* weist Dedek, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, JZ 2009, 540 (545 ff.) hin.

40 Näher dazu Dedek, JZ 2009, 540 (546 f.).

41 Vgl. Reimann, Die Propria der Rechtswissenschaft, in: Engel/Schön (Hrsg.), Proprium, S. 87 (97): Die interdisziplinäre Forschungsarbeit sei „mitunter [...] erschreckend amateurhaft“.

42 Dazu auch Ernst, in: Engel/Schön (Hrsg.), Proprium, S. 3 (18); Reimann, daselbst, S. 87 (97).

43 Vgl. nur die Beiträge in I. Augsberg (Hrsg.), Extrajuridisches Wissen im Verwaltungsrecht, 2013 sowie Schmidt-Aßmann, Verwaltungsrechtliche Dogmatik, 2013, S. 21 ff.

44 So die Formulierung von I. Augsberg, Multi-, inter-, transdisziplinär? Zum Erfordernis binnenjuristischer Metaregeln für den Umgang mit extrajuridischem Wissen im Verwaltungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Extrajuridisches Wissen, S. 3 (24).

45 Posner, The Decline of Law as an Autonomous Discipline: 1962–1987, 100 Harvard Law Review 761 (1987).

46 Vgl. aus dieser Diskussion nur Diederichsen, Auf dem Weg zur Rechtsdogmatik, in: Zimmermann/Knütel/Meincke (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik, 1999, S. 65 (66 ff.); Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 2014, 1 (4 f.).

47 Vgl. Jestaedt, JZ 2014, 1 (3 f., 9).

48 Jestaedt, JZ 2014, 1 (8).

49 Jestaedt, JZ 2014, 1 (6).

50 Vgl. auch Rixen, JZ 2013, 708 (710), der zutreffend betont, dass „je nach Teildisziplin die intra- und interdisziplinären Bezüge ganz unterschiedlich ausfallen können“; vgl. für die Skepsis gegenüber der herkömmlichen „Dreiteilung der juristischen Welt“ nur etwa Jestaedt, JZ 2014, 1 (4, 7); relativierend selbst aus rechtsdogmatischer Perspektive St. Lorenz, JZ 2013, 704 (706).

51 Vgl. für den Gedanken der „Wissenschaftlichkeit des Rechts“ Savigny, System des heutigen Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1840, S. 83 ff.; für eine umfassende historische Darstellung J. Schröder, Recht als Wissenschaft, 2001.

delt, belegt schon der äußere Umstand, dass der Gesetzgeber die eigentliche Normsetzungsarbeit nicht selten in die Hände von Rechtswissenschaftlern legt.<sup>52</sup> Besondere Bedeutung hat die wissenschaftliche Hervorbringung im Bürgerlichen Recht, dessen Aufgabe es ist, die Rahmenbedingungen für die privatautonome Regelung der eigenen Angelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Aus der Eigenlogik der Grundentscheidung für einen solchen Rechtsrahmen folgt, dass freie gestalterische Willkür nur den privatautonom agierenden Subjekten, nicht aber dem Gesetzgeber zukommen kann. Der Gesetzgeber ist jedenfalls „in dem für das Zivilrecht reservierten Bereich im Zweifel selbst immer ‚nur Wissenschaftler‘“.<sup>53</sup> Das Schlagwort von der Wissenschaftlichkeit des Rechts darf aber nicht zu dem Missverständnis führen, die dogmatische Rechtswissenschaft sei zur Rechtsfortbildung im Sinne einer willkürlichen Prägung beliebiger Rechtssätze berufen.<sup>54</sup> Denn der Dogmatiker erzeugt Recht nicht, sondern erkennt es vielmehr nur.<sup>55</sup> Nicht bestreiten lässt sich freilich, dass die Dogmatik bereits über die juristische Lehre entscheidenden Einfluss auf die von früheren Studenten geprägte Rechtswirklichkeit nimmt.<sup>56</sup>

Fragwürdig an den gegenwärtigen Diskussionen über den Stellenwert der juristischen Dogmatik ist weiterhin, dass als „dogmatisch“ regelmäßig alles bezeichnet wird, was einen „*strictly legal point of view*“<sup>57</sup> einnimmt. Wer den wissenschaftlichen Wert juristischer Dogmatik beurteilen will, wird sich aber kaum an der vollen Breite dessen orientieren können, was Monat für Monat an juristischer Gebrauchsliteratur erscheint. Fragwürdig erscheint es bereits, die Kommentierung als „das für die Rechtsdogmatik eigentümlichste Publikationsformat“ zu bezeichnen.<sup>58</sup> Nun existieren zwar „große“ Kommentierungen, die eigene Thesen herausbilden. Man mag schon zweifeln, ob darin überhaupt die Aufgabe einer Kommentierung liegt.<sup>59</sup> Jedenfalls aber eignet sich etwa der „Palandt“ kaum für die Exemplifizierung von Problemen der Rechtsdogmatik.<sup>60</sup> Offenbar bedarf es in-

zwischen des Hinweises, dass die Monographie immer noch als die angemessenste Form erscheint, um nach rechtsdogmatischen Erkenntnissen zu suchen. Allerdings steckt, wie hier nur anzudeuten ist, insbesondere die juristische Dissertation, vielleicht aber weitergehend überhaupt das Buch als Forschungsformat in der Krise. Allzu häufig begegnet dem Leser „unnütze Hamster- und Schreibearbeit“.<sup>61</sup> Dass Monographien, die als rechtsdogmatisch bezeichnet werden, dieses Prädikat nicht durchgängig verdienen, spricht aber freilich nicht gegen rechtsdogmatische Forschung als solche.

### 3. Selbstreflexive und theoretisch informierte Rechtsdogmatik als Zielvorstellung für Forschung und Lehre

Der Ruf nach einer Stärkung der „Grundlagen“ in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre zwingt zur Klärung des Verhältnisses zwischen Rechtsdogmatik und Interdisziplinarität. In der heutigen Rechtswissenschaftstheorie stehen die jeweils verschiedenen Blickwinkel im Mittelpunkt: So sieht man in der Dogmatik „die praxisorientierte Reflexion des Rechtssystems, eine Reflexion erster Ordnung, aus der Perspektive nicht des Beobachters, sondern des Teilnehmers“.<sup>62</sup> Damit wird zugleich insinuiert, dass die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz gewissermaßen nur durch eine Reflexion zweiter Ordnung gewährleistet sei.<sup>63</sup> Ihren Eigenwert als Disziplin bezieht die Rechtswissenschaft aber gerade daraus, dass sie die dogmatische Binnenperspektive mit dem selbstreflexiven Blick von außen in sich vereint.<sup>64</sup>

Wenn auch die heutige Diskussion über Rechtsdogmatik vielfach auf Missverständnissen und Zerrbildern beruht, kann es für die rechtsdogmatische Forschung, wie sie derzeit überwiegend praktiziert wird, freilich schon angesichts der bereits angedeuteten Defizite<sup>65</sup> kein einfaches „Weiter so“ geben. Um allenfalls schlechte Dogmatik handelt es sich, wenn „historische oder gesellschaftliche Zusammenhänge weitgehend ausgeblendet“ und „Gerichtsurteile [...] entkontextualisiert [werden], um eine Einfügung in die dogmatische Systematik zu ermöglichen“<sup>66</sup>. Fundierte Erkenntnisse können nur „[e]ine historisch belehrte Gegenwartsdogmatik und eine

52 Dazu am Beispiel der Schuldrechtsmodernisierung *Lobinger*, Die Grenzen rechtsgeschäftlicher Leistungspflichten, 2004, S. 355.

53 Siehe dazu *Lobinger*, Grenzen, S. 355 ff. sowie für das Zitat S. 359. Präzisierend ist darauf hinzuweisen, dass dies nur für das Zivilrecht „im engeren Sinne“ gilt und damit insbesondere nicht für zwingende Vorschriften, die zwar formal dem Zivilrecht zugeordnet werden, aber nicht der Verwirklichung privatautonomer Gestaltungsfreiheit dienen, sondern vielmehr deren Begrenzung mit Blick auf öffentliche Interessen oder den Schutz der (vermeintlich) schwächeren Partei. Zum anderen bedarf es etwa bei Verjährungsregelungen einer dezisionistischen Festlegung, die nur der Gesetzgeber treffen kann; s. zu diesem letzten Gesichtspunkt auch *Lobinger*, Grenzen, S. 359.

54 Zutreffend *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Proprium*, S. 3 (11).

55 *Lobinger*, *StudZR* 2015, 141 (145).

56 *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Proprium*, S. 3 (7).

57 Vgl. dazu näher *Ernst*, in: Engel/Schön (Hrsg.), *Proprium*, S. 3 (15 ff.).

58 So aber *Jestaedt*, *JZ* 2014, 1 (6).

59 Näher dazu *Flume*, Die Problematik der Änderung des Charakters der großen Kommentare, *JZ* 1985, 470 ff.

60 Vgl. aber *Jestaedt*, *JZ* 2014, 1 (6).

61 So treffend *Jansen*, Rezension zu Philipp Ugan, Sicherheiten durch Angehörige (2012), *AcP* 213 (2013), 604 (606) in der Besprechung einer rechtsvergleichenden Dissertation, die es bei aller berechtigten Kritik freilich nicht verdient, in dieser Weise herausgehoben zu werden.

62 *Gutmann*, Der Holzkopf des Phädrus – Perspektiven der Grundlagenfächer, *JZ* 2013, 697; ähnlich *Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein..., 2006, S. 17 f.

63 Vgl. auch die Aufgabenzuschreibung, die *Jestaedt*, *JZ* 2014, 1 (12) vornimmt, wenn er „Dogmatizität als Gradmesser der Praxisorientierung und Intradisziplinarität als Gradmesser der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz“ beruft.

64 In diese Richtung auch *St. Lorenz*, *JZ* 2013, 704 (706 f.).

65 Siehe oben II. 2.

66 *Pilniok*, in *Tremp* (Hrsg.), *Forschungsorientierung*, sub 2.1.

gegenwartsdogmatisch instruierte Historik<sup>67</sup> in ihrem Zusammenwirken hervorbringen. Dass Recht zudem nicht nur zeit-, sondern auch gesellschaftsgebunden ist, erweist etwa die Rechtsvergleichung, die allein deshalb noch längst keine „ihrer Natur nach [...] antidogmatische Methode“ ist<sup>68</sup>. Genannt sei vor allem noch die Rechtslehre, deren Bedeutung für die Rechtsdogmatik nur selten in den Blick gerät. Rechtsdogmatische und rechtstheoretische Fragen sind aber gar nicht zu trennen, wenn die auch rechtsdogmatisch hochbedeutsame Frage nach dem Geltungsgrund von Normen gestellt wird. Bereits diese keineswegs abschließende Aufzählung macht deutlich, wie berechtigt die Forderung nach einer „theoretisch informierte[n], grundlagensensible[n] Dogmatik“<sup>69</sup> ist.

Dieses Postulat verlangt einzelnen Rechtswissenschaftlern kein Universalgelehrtentum ab. Einzulösen ist die Zielvorstellung einer solchermaßen verbesserten Rechtsdogmatik von vornherein nur im arbeitsteiligen Zusammenwirken. Dies gilt für den interdisziplinären Dialog schon aus dem Grund, dass sich der Jurist nicht amateurlastig in anderen Disziplinen betätigen sollte.<sup>70</sup> Die wechselseitige Zusammenarbeit ist aber vor allem auch innerhalb der Rechtswissenschaft erforderlich. Diese intradisziplinäre Kooperation könnte noch fruchtbringender sein, wenn dogmatisch arbeitende und grundlagenorientierte Rechtswissenschaftler ihre jeweiligen Forschungsthemen stärker auf eine gemeinsame Mitte hin ausrichten würden. Dies würde freilich die Erkenntnis voraussetzen, dass sich bereits die jeweiligen Fragestellungen mitunter gegenseitig bedingen. Besonders deutlich zeigt sich diese wechselseitige Abhängigkeit im Verhältnis von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik. Weil Vergangenheit und Gegenwart ihre Relevanz erst mit Blick auf die jeweils andere zeitliche Dimension entfalten, sind Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik eine „Verstehensbedingung“ bereits für die Forschungsfragen der anderen Teildisziplin.<sup>71</sup> Jedenfalls insoweit trifft deshalb auch nicht zu, dass gerade nur den Vertretern der Grundlagenfächer abverlangt werde, „auf zwei Hochzeiten zu tanzen“.<sup>72</sup>

#### IV. Einige konkrete Folgerungen für die künftige Entwicklung juristischer Forschung und Lehre

Kaum noch der Erläuterung bedarf nach dem bisher Gesagten, dass eine weitgehende Verlagerung der juris-

tisch-dogmatischen Ausbildung an die Fachhochschulen, wie dies jüngst ein Rechtshistoriker vorgeschlagen hat,<sup>73</sup> fatale Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft als Ganzes hätte. Mit der institutionellen Abtrennung der „dogmatischen“ Forschung und Lehre käme nicht zuletzt auch den „Grundlagen“ das nötige Substrat abhanden. Als Weckruf hat der genannte Vorschlag in seiner Radikalität aber auch etwas Gutes. Denn er verdeutlicht, dass der Verbleib an der Universität für die Rechtswissenschaft jedenfalls in ihrer bisherigen Gestalt nicht selbstverständlich ist. Selbst wenn es nicht schon die Sache selbst geböte, bestünde also Anlass genug, die „papageienhaften“ Erscheinungsformen der universitären Forschung und Lehre auf den Prüfstand zu stellen.

Es ist grundsätzlich erfreulich, dass heute bei der Neuausschreibung von Professuren verstärkt auf einen Grundlagenbezug geachtet wird. Jedoch sollte bei der Besetzung eine Präsenz in den „dogmatischen“ Fächern unabdingbare Voraussetzung sein.<sup>74</sup> Um es wiederum am Beispiel des Zusammenwirkens von Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte zu verdeutlichen: Es bedarf der Kooperation dogmatisch fragender Rechtshistoriker und geschichtlich denkender Rechtsdogmatiker, um Vergangenheit und Gegenwart in ihrer gegenseitigen Bedingtheit erfassen zu können.<sup>75</sup> Gewissermaßen als Nebenprodukt einer solchen Forschungshaltung ließe sich nicht nur die drohende Spaltung juristischer Fakultäten in dogmatische und grundlagenorientierte Wissenschaftler verhindern, sondern auch die damit verbundene Tendenz zur Differenzierung zwischen Forschungs- und Lehrprofessuren abmildern.<sup>76</sup>

Mit Blick auf die juristische Ausbildung ist vor übertriebenem Aktionismus zu warnen. Die hier aufgezeigten Defizite des Jurastudiums sind keine zwingende Folge des Staatsexamens oder der üblichen Fallklausuren. Bei der Aufgabenstellung wird derzeit aber ein zu großes Augenmerk auf die Kenntnis aktueller Rechtsprechungsentwicklungen gelegt. Von vornherein auf die Judikatur der letzten fünf Jahre zu verzichten,<sup>77</sup> kann freilich auch nicht die Lösung sein, weil veraltete Detailkenntnisse noch weniger Nutzen versprechen. Sinnvoller erscheint es, im Sachverhalt mögliche Argumentationsansätze aufzuzeigen, wenn etwa Ausführungen zu einem Problem ohne Kenntnis eines bestimmten Urteils kaum zu erwarten sind. Im Gegenzug käme es dann aber bei der Bewertung umso mehr darauf an, dass die Kandidaten in der Lage sind, Argumente weiterzuentwickeln und in einen größeren systematischen Kontext einzubetten.

<sup>67</sup> Picker, Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte, AcP 201 (2001), 763 (859), ohne die Hervorh. des Originals.

<sup>68</sup> So aber die vielzitierte Äußerung von Zweigert, Rechtsvergleichung, System und Dogmatik, Festschrift Eduard Böttcher, 1969, S. 443 (448); s. zu den heftigen Kontroversen über diese Einschätzung etwa Stoll, Zur Legitimität und Relevanz rechtsvergleichender Argumente im Zivilrecht, Festschrift Bydlinki, 2002, S. 429 (437 f.).

<sup>69</sup> Rixen, JZ 2013, 708 (710).

<sup>70</sup> So auch Ernst, in: Engel/Schön (Hrsg.), Proprium, S. 3 (19 f.).

<sup>71</sup> S. näher Picker, AcP 201 (2001), 763 (854 f.).

<sup>72</sup> So aber Gutmann, JZ 2013, 697 (699).

<sup>73</sup> Oestmann, FAZ.NET vom 03.12.2014; ähnlich bereits Stolleis, Stärkung der Grundlagenfächer, JZ 2013, 712 (714).

<sup>74</sup> Zutreffend St. Lorenz, JZ 2013, 704 (707).

<sup>75</sup> Picker, AcP 201 (2001), 763 (848 ff.).

<sup>76</sup> Vgl. St. Lorenz, JZ 2013, 704 (707); zum letzteren Aspekt auch Rixen, JZ 2013, 708 (710).

<sup>77</sup> So der Vorschlag von Jansen, FAZ.NET vom 11.01.2015.

Ein Abschied vom Staatsexamen und selbst eine Modifikation der bestehenden Regelungen sind übrigens nicht einmal dann erforderlich, wenn man dem Ruf nach einer Stärkung der rechtswissenschaftlichen „Grundlagen“ folgen wollte. Bereits jetzt gehören nach § 5a II 3 DRiG zum Pflichtstoff des Jurastudiums auch die „rechtswissenschaftlichen Methoden“ und die „philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“. In der Examensrealität ist davon freilich wenig zu spüren. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Erste Juristische Prüfung je nach Bundesland mehr oder weniger stark von den Erwartungen der eingesetzten Praktiker geprägt ist. In der mangelnden Beteiligung der Professoren am Staatsexamen mag man in der Tat „eines der Grundübel des ganzen Jurastudiums“ sehen.<sup>78</sup> Allerdings ist angesichts der erheblichen Prüfungsbelastung durch das universitäre Schwerpunktbereichsstudium unter den gegebenen Bedingungen nicht zu erwarten, dass sich dieser Missstand ohne Weiteres beheben lässt.

Dieser letzte Gesichtspunkt zeigt bereits, dass die Einführung des Schwerpunkstudiums mehr geschadet als genützt hat. Zwar eröffnet der schon aus Kapazitätsgründen unausweichliche Einsatz von Lehrkräften aus der Praxis sicherlich wertvolle Einblicke in spätere Berufsfelder. Zugewinne an Wissenschaftlichkeit sind insgesamt aber nicht zu verzeichnen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass anstelle regulärer Seminararbeiten häufig nur noch die stark reglementierte Schwerpunktbereichshausarbeit geschrieben wird.<sup>79</sup> Dies hat die in der Rechtswissenschaft ohnehin vergleichsweise gering ausgeprägte Seminarkultur noch einmal zusätzlich geschwächt. Weil die Schwerpunktbereiche in der Praxis der Länder inhaltlich über den Pflichtstoff hinausgehen müssen und mit 16 Semesterwochenstunden einen beträchtlichen Umfang einnehmen, führen sie zudem in der Tendenz nur zu einer Verbreiterung, aber nicht zu einer Vertiefung des Wissens.<sup>80</sup> Die Forderung nach einer Abschaffung der Schwerpunktbereiche<sup>81</sup> ist deshalb durchaus bedenkenswert. Die Rückkehr zum früheren Wahlfachsystem würde Freiräume schaffen, die etwa zur Aufwertung des Seminars als dem mit Abstand wissenschaftlichsten Lehrveranstaltungsformat genutzt werden könnten.<sup>82</sup>

<sup>78</sup> So *Oestmann*, FAZ.NET vom 03.12.2014; vgl. auch *Wißmann*, FAZ.NET vom 14.12.2014.

<sup>79</sup> § 5d II 2 DRiG sieht für den Schwerpunktbereich freilich nur eine schriftliche Prüfungsleistung vor, ohne diese näher zu spezifizieren.

<sup>80</sup> *Chr. Wolf*, ZRP 2013, 20 (23).

<sup>81</sup> *Chr. Wolf*, ZRP 2013, 20 (23); vgl. außerdem die bei *Körner*, „Die Schwerpunktbereiche gehören abgeschafft“, Legal Tribune Online vom 27.06.2013 wiedergegebenen Interviewäußerungen von *Mager* und *Piekenbrock*. Einen Ausbau der Schwerpunktbereiche fordert hingegen *Hommelhoff*, Die Schwerpunktbereiche: eine Chance für die Fakultäten, ZDRW 2014, 62 (67 f.).

<sup>82</sup> Vgl. für die berechtigte Forderung nach der Aufnahme zweier Seminare in das Curriculum Wissenschaftsrat, Drucks. 2558–12, S. 55 ff.

## V. Zusammenfassung

In der aktuellen Diskussion um die Juristenausbildung spiegeln sich einige gravierende Defizite des rechtswissenschaftlichen Studiums wider. Obwohl sich die Staatsexamina mit unverdaulichem Einzelwissen kaum erfolgreich absolvieren lassen, liegt der Fokus auch universitärer Lehrveranstaltungen allzu häufig auf der Vermittlung isolierter „Streitstände“, während übergreifende Systemzusammenhänge im Dunkeln bleiben. Die genannten Probleme betreffen allerdings nicht nur das Jurastudium, sondern in ähnlicher Weise auch die rechtswissenschaftliche Forschung. Diese ist in weiten Teilen geprägt von überspezialisierten Fachdebatten, die durch einen kurzatmigen Rechtsprechungspositivismus und den Mangel an Systembildung gekennzeichnet sind.

Die verbreitet geforderte Stärkung der „Grundlagen“ scheint auf den ersten Blick geeignet, die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz in Forschung und Lehre zu gewährleisten. Dabei gerät jedoch die Suche nach dem Eigenwert der Rechtswissenschaft leicht ins Hintertreffen. Deshalb bedarf es einer selbstreflexiven und theoretisch informierten Rechtsdogmatik, die nur entstehen kann, wenn Rechtsdogmatik und die „Grundlagen“ als Einheit verstanden werden und nicht zuletzt auch in institutioneller wie personeller Hinsicht verzahnt bleiben.

Was die juristische Ausbildung anbelangt, ist vor übereilten Reformen zur Stärkung der „Grundlagen“ zu warnen. Bereits die derzeitigen Ausbildungsvorschriften ermöglichen die Aufwertung kontextualen Wissens. Mit Leben füllen lässt sich dies aber nur, wenn zum einen während des Studiums mehr Freiräume für wissenschaftlich orientierte Lehrformen wie das Seminar entstehen und sich zum anderen das akademische Lehrpersonal stärker als bisher in die Prüfungspraxis des Staatsexamens einbringt. Um die hierfür erforderlichen Kapazitäten zu schaffen, sollte das Schwerpunkstudium zur Disposition gestellt und die Rückkehr zum früheren Wahlfachsystem erwogen werden.